

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei bestraften Paul Vallat, Schreiners, in Epauvillers (Kt. Bern).

(Vom 10. März 1905.)

Tit.

Paul Vallat, Schreiner in Epauvillers, hat am 31. Juli 1904 bei einem Ausflug nach Charbonnières, einem kleinen Häuserkomplex am Ufer des Doubs, aus einer Flinte mehrere scharfe Schüsse in den Fluß abgefeuert. Wegen verbotenen Fischens verzeigt, bestritt er zwar anfänglich, daß er beabsichtigt habe, Fische zu verletzen oder zu töten, anerkannte aber nach dem ersten Verhör die Verzeigung, worauf ihn der Polizeirichter von Saignelégier zu Fr. 50 Geldbuße und zur Tragung der Kosten verurteilte.

Unter Vorlegung eines Zeugnisses des Gemeinderates von Epauvillers, nach welchem der jetzt 31 Jahre alte Vallat gut beleumdet und noch nie gerichtlich bestraft ist, ersucht derselbe um Milderung der ausgesprochenen Buße. Er bestreitet wiederholt, die Schüsse zum Zwecke des Fischfanges abgefeuert zu haben, und will sich dem Entscheide des Strafrichters nur unterzogen haben, um weitere Gerichtsverhandlungen und Kosten zu vermeiden, und in der Annahme, es handle sich um eine unbedeutende Buße. Die Bezahlung von Fr. 50 wäre nach seiner Angabe eine schwere Aufgabe für ihn, und seine Familie würde darunter zu leiden haben.

Nach Artikel 5, Ziffer 2, des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei ist mit Buße von Fr. 50—400 zu bestrafen, wer den Fischfang mit Anwendung von Schießwaffen ausübt. Maßgebend für diese besonders schwere Strafandrohung war nicht nur die Gefahr der Schädigung des Fischstandes durch direkte Tötung oder Verletzung einzelner Fische mit dem Projektil, sondern die Tatsache, daß die Anwendung von Schießwaffen oft tödliche Verwundung einer Mehrzahl von Fischen zur Folge hat, ohne daß deren Fang gesichert wäre. Vallat hat selbst gegenüber dem Polizeirichter die erhobene Anschuldigung in Kenntnis ihrer Bedeutung ohne Einschränkung anerkannt.

Sein Versuch des nachträglichen Widerrufs kann daher nicht mehr gehört werden. Andere Gründe zur Reduktion der Buße unter das gesetzliche Mindestmaß aber liegen nicht vor, speziell ergeben sich solche nicht in genügender Weise aus der Schilderung der ökonomischen Verhältnisse des Bestraften in dessen Eingabe an die Bundesbehörden.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Paul Vallat abzuweisen.

Bern, den 10. März 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei bestraften Paul Vallat, Schreiners,
in Epauvillers (Kt. Bern). (Vom 10. März 1905.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1905
Date	
Data	
Seite	924-925
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.